

D-ärztliche Fortbildung

Begutachtung (Anforderungen) Stand 1.1.2016

Die von der DGUV im Rahmen der Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (§ 34 SGB VII) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Begutachtung orientieren sich inhaltlich an den rechtlich-medizinischen Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), wie sie u.a. in der DGUV-Broschüre „[Grundlagen der Begutachtung von Arbeitsunfällen – Erläuterungen für Sachverständige](#)“ und in Standardwerken der ärztlichen Begutachtung erläutert sind.

Sie erfüllen darüber hinaus folgende Mindeststandards:

- Fachliche bzw. wissenschaftliche Leitung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Fachbereiches Orthopädie/Unfallchirurgie mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Begutachtung in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Zeitlicher Umfang von regelmäßig mindestens sechs Stunden (ohne Pausen). Davon mindestens eine Stunde juristische-verwaltungsrechtliche Grundlagen der Begutachtung.
- Referenten für die verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Begutachtung sind im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfahrene Juristinnen und Juristen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallversicherungsträger oder der DGUV mit entsprechender Qualifikation.
- Medizinische Referenten sind Ärztinnen und Ärzte mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Begutachtung nach Arbeitsunfällen.
- Abschließende Qualitätskontrolle (z.B. durch Rückmeldebögen) durch den Veranstalter.
- Fortbildungsveranstaltungen sollen von der zuständigen Landesärztekammer zertifiziert sein.
- Der Veranstalter hat nach durchgängiger Teilnahme den Ärztinnen und Ärzten eine mit ihrem aufgedruckten Namen versehene Teilnahmebescheinigung auszustellen. Sie muss den folgenden Satz beinhalten: „Die Veranstaltung ist als Fortbildung „Begutachtung“ im Sinne der Ziffer 5.11 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (Fassung 01.01.2024) anerkannt.“
- Die Veranstaltung soll [barrierefrei](#) sein.